

1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für die Überlassung von Leiharbeitnehmern (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) sind Bestandteil der Verträge über die Überlassung von Leiharbeitnehmern (nachfolgend „Leiharbeitnehmer“) durch den Auftragnehmer (nachfolgend „Verleiher“) an die BASF SE bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Entleiher“), sofern und soweit nicht in der jeweiligen Einzelvereinbarung etwas anderes vereinbart ist. Es gilt das Schriftformerfordernis für alle Vereinbarungen zwischen Verleiher und Entleiher.

1.2 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl vom Verleiher als auch vom Entleiher unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede. Geschäftsbedingungen des Verleihers gelten nur, wenn und soweit der Entleiher sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verleihers gelten auch dann nicht, wenn der Entleiher in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verleihers die Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. Abwicklung der Arbeitnehmerüberlassung

2.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist vor Einsatzbeginn zu schließen und bedarf der Schriftform. Die Arbeitnehmerüberlassung beginnt und endet zu den für jeden Leiharbeitnehmer in der Einzelvereinbarung aufgeführten Zeitpunkten.

2.2 Die konkrete Anforderung von Leiharbeitnehmern durch den Entleiher erfolgt jeweils durch eine Einzelvereinbarung, in der weitere Einzelheiten zu Tätigkeit, Qualifikation, Einsatzdauer, Tarifbindung des Verleihers, Anwendbarkeit des Gleichstellungsgrundsatzes, etc. geregelt sind.

2.3 Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher im Angebotsverfahren über die für den jeweils geplanten Einsatzbereich der Leiharbeitnehmer geltende Höchstüberlassungsdauer zu informieren.

2.4 Der Verleiher verpflichtet sich im Angebotsverfahren zu prüfen, ob die angebotenen Leiharbeitnehmer über ihn oder einen anderen Verleiher in den letzten sechs Monaten vor dem geplanten Einsatzbeginn im Wege der Arbeitnehmerüberlassung beim Entleiher eingesetzt waren. Sofern die angebotenen Leiharbeitnehmer in diesem Zeitraum nicht oder nur zeitweise bei ihm angestellt waren, hat der Verleiher die Leiharbeitnehmer über derartige Einsätze beim Entleiher zu befragen und die Angaben der Leiharbeitnehmer so weit wie möglich zu verifizieren. Der Verleiher hat dem Entleiher im Angebot alle etwaigen vorherigen Überlassungszeiten mitzuteilen.

2.5 Der Verleiher hat die nach §§ 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG anzurechnenden vorherigen Überlassungszeiten zu berechnen und anhand der ihm vom Entleiher nach Ziffer 2.3 für den geplanten Einsatzbereich mitgeteilten Höchstüberlassungsdauer zu prüfen, ob der betreffende Leiharbeitnehmer für die gesamte geplante Einsatzdauer beim Entleiher einsetzbar ist. Der Verleiher hat dem Entleiher im Angebot Berechnung und Berechnungsergebnis mitzuteilen.

2.6 Der Verleiher gewährleistet, dass die im Angebotsverfahren befindlichen Leiharbeitnehmer ab Angebotszeitpunkt dem Entleiher mindestens fünf (5) Arbeitstage zur Verfügung stehen. Die Standard-Submissionszeiten betragen drei (3) Arbeitstage. Abweichende Zeiten werden dem Verleiher durch den Entleiher gemäß Anfrage genannt. Der Verleiher hat keinen Anspruch auf Abnahme einer bestimmten Art oder Anzahl von Leiharbeitnehmern durch den Entleiher.

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für die Überlassung von Leiharbeitnehmern

Die Berechnung von Monatsfristen richtet sich bei Einsätzen, die bei Beginn des ersten Einsatzes für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, und bei nahtloser Verlängerung von Einsätzen nach §§ 188 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 187 Abs. 2 BGB. In allen anderen Fällen werden Monatsfristen nach § 191 i.V.m. § 187 Abs. 2 BGB zu 30 Tagen gerechnet.

2.7 Der Verleiher hat die Leistungen durch eigene Arbeitnehmer zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmen und/oder der Einsatz von Leiharbeitnehmern von Subunternehmen (sog. Kettenüberlassung) ist nicht zulässig (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG).

3. Vergütung, Abrechnung

3.1 Die Basis für die Vergütung tatsächlich geleisteter Stunden der Leiharbeitnehmer sind die vereinbarten Verrechnungssätze. Der Nachweis an tatsächlich geleisteten Einsatzstunden der Leiharbeitnehmer erfolgt über den am jeweiligen Standort des Entleihers festgelegten Zeiterfassungs-Prozess (z.B. elektronische Zeiterfassung, Stundenzettel).

Die Verrechnungssätze solcher Profile, die noch nicht per Bestellung bestätigt, aber im Vorfeld mit dem Einkauf verhandelt wurden, ergeben sich unmittelbar aus der Einzelvereinbarung.

3.2 In den Verrechnungssätzen sind anteilig Kosten wie Entgelt, Lohnnebenkosten, alle anfallenden Zuschläge (z.B. Branchenzuschlagssätze (anzuwendender Tarifvertrag TV BZ Chemie)) und/oder Erschwerniszulagen (u.a. wegen Lärm, Hitze, Staub) enthalten. Weitere etwaig anfallende Zuschlagssätze werden gesondert ausgewiesen.

Ebenso enthalten sind Kosten für Hygieneschulungen, Vorgesorgeuntersuchungen, persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhüte, -brille, -helm, -handschuhe, usw.) und Arbeitssicherheitsunterweisungen. Der Entleiher behält sich das Recht vor, dem Verleiher die Kosten für die durch den Entleiher durchgeführte Erstarbeitssicherheitsunterweisung gesondert in Rechnung zu stellen. Die Verrechnungssätze richten sich ausschließlich nach der in der jeweiligen Einzelvereinbarung getroffenen Vereinbarung und sind unabhängig von der Vereinbarung zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer.

3.3 Der Verleiher sichert zu, seinen beim Entleiher eingesetzten Arbeitnehmern mindestens das Mindeststundenentgelt, das sich aus der auf Grundlage des § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung jeweils ergibt, bzw., soweit eine solche Rechtsverordnung im Zeitpunkt der Überlassung nicht in Kraft ist, den Mindestlohn nach § 1 MiLoG in seiner jeweiligen Höhe zu zahlen. Wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG) unterfallen, hat der Verleiher darüber hinaus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG nummerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge – insbesondere die Zahlung des Tariflohns – beachtet werden. Der Verleiher haftet dem Entleiher für jeden auf Grund der Nichteinhaltung der obigen Zusicherung eintretenden Schaden, insbesondere falls der Entleiher von einem anderen Unternehmen wegen dessen Auftraggeberhaftung aus § 14 AEntG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 MiLoG) in Regress genommen wird.

3.4 Reisekosten für Einsätze am Standort des Entleihers werden nicht erstattet. Im Übrigen werden Reisekosten einschließlich Übernachtungskosten nur bei dienstlicher Anforderung nach vorheriger Abstimmung mit dem Entleiher gegen Nachweis erstattet.

3.5 Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis von Arbeitszeitrachweisen, die unter der Einhaltung des am jeweiligen Standort des Entleihers festgelegten Zeiterfassungs-

Prozesses erstellt wurden. Ein gültiger Arbeitszeitznachweis enthält neben Tag, Monat und Jahr, mindestens den täglichen Einsatzbeginn, -ende sowie tägliche Einsatzdauer und Länge der Pausen. Die Zahlungsbedingungen werden jeweils mit der Beauftragung schriftlich vereinbart.

3.6 Sämtliche vereinbarten Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit anfallend.

3.7 Bei der Übernahme von eingesetzten Leiharbeitern durch den Entleiher entstehen zu keinem Zeitpunkt Vermittlungsprovisionen, welche von dem Entleiher an den Verleiher entrichtet werden müssen.

4. Compliance, ESG und Nachhaltigkeit, Unternehmensethik

4.1 Der Entleiher richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Entleiher hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben <https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/suppliers-and-partners/sustainability-in-procurement/supplier-code-of-conduct>. Der Entleiher erwartet vom Verleiher die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordert der Entleiher den Verleiher auf, die Leiharbeitnehmer zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Entleiher ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards durch den Verleiher nach Ankündigung zu überprüfen.

4.2 Für den Fall der Einfuhr von im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „CBAM-Verordnung“) aufgeführten Waren durch den Entleiher, ist der Verleiher verpflichtet, dem Entleiher auf dessen Aufforderung unverzüglich alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Entleiher zur Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere in seiner Eigenschaft als CBAM-Anmelder, nach der CBAM-Verordnung sowie den einschlägigen Durchführungsrechtsakten benötigt.

4.3 Für den Fall, dass mindestens eine der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 zu entwaldungsfreien Lieferketten aufgeführten Waren geliefert wird, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

5. Gesetzliche Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

5.1 Gemäß den Bestimmungen des „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (das „LkSG“) ist der Entleiher verpflichtet, bestimmte menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Die aktuelle Fassung des Gesetzes kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html>.

§ 2 LkSG definiert die Begriffe „menschenrechtliches Risiko“ und „umweltbezogenes Risiko“ (zusammen „Risiken“) sowie „Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht“ und „Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht“ (zusammen „Verletzungen“).

5.2 Wenn und soweit der Entleiher – gemäß der Risikoanalyse des Entleihers – spezifische Risiken in Bezug auf den Verleiher oder die Lieferanten des Verleihers identifiziert und priorisiert,

- ist der Verleiher verpflichtet, den Erwartungen des

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für die Überlassung von Leiharbeitnehmern

Entleihers, (i) jedes dieser Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und (ii) keine diesbezüglichen Verletzungen zu begehen (zusammen „Erwartungen“), zu entsprechen und diese Erwartungen gegenüber seinen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren; und

- ist der Verleiher verpflichtet, auf Verlangen des Entleihers Schulungen und Weiterbildungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung der Erwartungen durchzuführen; und

- hat der Entleiher das Recht, nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung, Audits durch einen unabhängigen, von beiden Parteien in angemessener Weise akzeptierten externen Auditor (der „Auditor“) durchzuführen, um zu überprüfen, dass der Verleiher seine Verpflichtungen aus dieser Klausel erfüllt (das „Audit“); in diesem Fall hat der Verleiher dem Auditor alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, die der Auditor für das Audit in angemessener Weise anfordert.

5.3 Stellt der Entleiher und/oder der Auditor Beweise für eine vom Verleiher begangene Verletzung fest, so ist der Verleiher verpflichtet, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie vom Entleiher in angemessener Weise schriftlich gefordert. Ist die vom Verleiher begangene Verletzung nach Feststellung des Entleihers so beschaffen, dass diese nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, sind der Entleiher und Verleiher verpflichtet, unverzüglich ein Abhilfekonzept zur Beendigung oder Minimierung dieser Verletzung (das „Abhilfekonzept“), das einen konkreten Zeitplan enthalten muss, gemeinsam zu erstellen und umzusetzen.

5.4 Der Entleiher hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) die Verletzung als sehr schwerwiegend bewertet wird und (ii) die Umsetzung der im Abhilfekonzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Abhilfekonzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und (iii) dem Entleiher keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

5.5 Die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie des Entleihers ist verfügbar unter: <https://www.basf.com/global/de/who-we-are/sustainability/responsibility-for-society-and-nature/human-rights/policy-commitment#download>.

6. Pflichten des Verleihers

6.1 Der Verleiher erklärt, dass er die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG besitzt.

6.2 Der Verleiher verpflichtet sich dem Entleiher eine Kopie der Erlaubnis vorzulegen und aufzufordert den Wegfall und jede Änderung der Erlaubnis sowie bei Nichtverlängerung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis auch das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist nach § 12 Abs. 2 AÜG dem Entleiher unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.3 Der Verleiher gewährleistet, dass die Leiharbeitnehmer die jeweils in den Stellenprofilen hinterlegten Anforderungen erfüllen, die sich aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ergebenden notwendigen Qualifikationen tatsächlich besitzen und in die Arbeitsabläufe des Entleihers problemlos integriert werden können. Der Verleiher haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Leiharbeitnehmer im Hinblick auf die jeweils in der Einzelvereinbarung vereinbarte Tätigkeit.

6.4 Der Verleiher sichert zu, dass die Überlassung der in der Einzelvereinbarung genannten Leiharbeitnehmer unter Berücksichtigung etwaig nach § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG anzurechnender vorheriger Überlassungszeiten nicht zu einer Überschreitung der jeweiligen Höchstüberlassungsdauer führt. Der Verleiher haftet dem Entleiher für sämtliche, aufgrund der Nichteinhaltung dieser Zusicherung eintretende Schäden.

6.5 Der Verleiher führt vor Einsatzbeginn eine Arbeitsplatzbegehung am jeweiligen Arbeitsplatz durch, dokumentiert diese und übermittelt die Dokumentation dem Entleiher. Der Entleiher prüft diese und kann gegebenenfalls begründete Änderungen nachtragen lassen.

6.6 Der Verleiher selbst hat bei der Vertragserfüllung die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, insbesondere in den Erscheinungsformen Schwarzarbeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung), illegale Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), illegale Ausländerbeschäftigung (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet sowie § 284 SGB III) und Leistungsmissbrauch (§ 60 SGB I) zu beachten.

6.7 Von dem Verleiher zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ist nach den sachbezogenen Vorgaben des Entleihers zu beschaffen und muss mindestens der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung) entsprechen.

6.8 Der Verleiher hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts einzuhalten und etwaig bestehende rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung zu beachten. Der Entleiher ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Verleiher nach Ankündigung zu überprüfen.

6.9 Der Verleiher muss den Einsatz von Leiharbeitnehmern kurzfristig, in Abhängigkeit von gegebenenfalls einzuhaltenen Kündigungsfristen des Leiharbeitnehmers, sicherstellen.

7. Haftpflichtversicherung

Der Verleiher hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Entleiher auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Verleihers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

8. Vorlage- und Nachweispflichten des Verleihers

8.1 Der Verleiher verpflichtet sich sicherzustellen, dass bei Leistungsbeginn die Leiharbeitnehmer ihren Personalausweis vorlegen. Für Leiharbeitnehmer aus den neuen EU-Ländern (ab 2004) ist der Reisepass bzw. Personalausweis und Arbeitserlaubnis oder Befreiung von der Arbeitserlaubnis vorzulegen. Für Leiharbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern ist der Reisepass, die Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung bzw. Freizügigkeitserklärung und Arbeitserlaubnis vorzulegen.

8.2 Der Verleiher wird die bei ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer zur Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Sicherheitsbelange und Vorschriften und insbesondere der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften verpflichten. Auf Anforderung des Entleihers ist der Verleiher verpflichtet, hierfür Nachweise vorzulegen. Ferner wird der Verleiher die bei ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer zur Einhaltung der weiteren, speziellen Vorgaben des Entleihers für Kontraktoren zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (siehe dazu die Standort-Regelwerke des Entleihers unter <https://www.basf.com/lieferanten-bedingungen>) verpflichten. Für die Aktualität der unter dem oben angegebenen Link hinterlegten internen Richtlinien ist allein der Entleiher verantwortlich. Der Verleiher verpflichtet sich, auf Verlangen des Entleihers, Qualifikationsnachweise (z.B. Zeugnisse, Führerschein, Dokumentation zu arbeitsmedizinischen

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für die Überlassung von Leiharbeitnehmern

Vorsorgeuntersuchungen, Kenntnisse der deutschen Sprache usw.) und Nachweise für die sich aus der jeweiligen Einzelvereinbarung ergebenden Anforderungen vorzuweisen. Der Entleiher behält sich die Möglichkeit einer Eignungsprüfung vor.

8.3 Der Verleiher verpflichtet sich, gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) für die Leiharbeitnehmer die für ihre jeweilige Tätigkeit vorgeschriebene Pflichtvorsorge zu veranlassen und die Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs zur ArbMedVV anzubieten. Sofern die Vorsorge von einem bei dem Entleiher beschäftigten Arbeitsmediziner durchgeführt wird, erhält der Verleiher eine Kopie der Vorsorgebescheinigung.

8.4 Der Verleiher sichert zu, dass er dem Entleiher bei Vertragsabschluss / jährlich unaufgefordert einen Nachweis über die Beitragsentrichtung an die Sozialversicherungsträger übermittelt (Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, der Agentur für Arbeit, der Rentenversicherungsträger, der Krankenkasse und der Unfallversicherung). Der Entleiher ist jederzeit berechtigt solche Nachweise anzufordern.

Zur Erstellung der schriftlichen Einzelvereinbarung teilt der Verleiher dem Entleiher schriftlich den Vor- und Zunamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit der jeweiligen Leiharbeitnehmer mit. Gleichzeitig sind die weiteren vorzulegenden Dokumente zu übersenden.

9. Pflichten des Entleihers

9.1 Der Entleiher gibt in der jeweiligen Einzelvereinbarung an, welche besonderen Merkmale die vorgesehenen Tätigkeiten haben und welche beruflichen Qualifikationen dafür erforderlich sind.

Sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AÜG für eine Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz nicht vorliegen und Leiharbeitnehmer unter Berücksichtigung etwaig nach § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG anzurechnender Überlassungszeiten für einen längeren Zeitraum als neun Monate – gerechnet ab Beginn der Überlassung, frühestens jedoch ab dem 01.04.2017 – überlassen werden, gibt der Entleiher in der jeweiligen Einzelvereinbarung zusätzlich an, welches Arbeitsentgelt für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers im Einsatzbetrieb gilt.

9.2 Der Entleiher unterweist den Leiharbeitnehmer bezogen auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich in Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dies umfasst auch die Unterweisung und Übung bei der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll.

9.3 Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.

9.4 Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher über Arbeitsunfälle unverzüglich zu benachrichtigen, damit die gesetzlich vorgeschriebene Unfallmeldung vorgenommen werden kann.

10. Weisungsbefugnis

10.1 Der Entleiher darf die überlassenen Arbeitnehmer im Rahmen der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Tätigkeit beschäftigen. Der Verleiher tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen die Leiharbeitnehmer mit deren Einverständnis ab.

10.2 Der Entleiher ist berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den jeweils in der Einzelvereinbarung definierten Tätigkeitsbereich fallen. Eine Vertragsbeziehung besteht einzig zwischen dem Verleiher sowie dem jeweiligen Leiharbeitnehmer gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

11. Gleichstellungsgrundsatz (§ 8 AÜG)

11.1 Der Verleiher erklärt, dass er an den Branchentarifvertrag des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ), alternativ an den Mantel-, Entgeltrahmen- und Entgelttarifvertrag des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister (BAP) tariflich gebunden ist und sich die Arbeitsbedingungen der Leiharbeitnehmer aus dem jeweiligen Tarifvertrag und den gegebenenfalls anwendbaren Tarifverträgen über Branchenzuschläge ergeben.

11.2 Für den Fall, dass er keiner Tarifbindung unterliegt, erklärt der Verleiher, dass auf das Arbeitsverhältnis der Leiharbeitnehmer durch einzelvertragliche Bezugnahme der Branchentarifvertrag des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ) in der jeweils gültigen Fassung, alternativ der Mantel-, Entgeltrahmen und Entgelttarifvertrag des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister (BAP) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet und sich die Arbeitsbedingungen der Leiharbeitnehmer aus dem jeweiligen Tarifvertrag und den gegebenenfalls anwendbaren Tarifverträgen über Branchenzuschläge ergeben.

11.3 Der Verleiher sichert zu, dass er die sich aus den in Ziffer 11.1 und 11.2 genannten Tarifverträgen ergebende Vergütung einschließlich etwaig anfallender Branchenzuschläge an die überlassenen Leiharbeitnehmer auszahlt und dass bei einer Überlassung von – unter Berücksichtigung etwaig anzurechnender vorheriger Überlassungszeiten – mehr als neun Monaten entweder die Voraussetzungen einer Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz auch für den Zeitraum ab dem zehnten Monat der Überlassung vorliegen oder, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, er den überlassenen Leiharbeitnehmern spätestens ab dem zehnten Monat der Überlassung zumindest ein Arbeitsentgelt gewährt, das im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers gilt. Der Verleiher haftet dem Entleiher für sämtliche, aufgrund der Nichteinhaltung dieser Zusicherung eintretende Schäden.

11.4 Der Verleiher ist jederzeit verpflichtet, einen aktuellen Nachweis über die Einhaltung vorstehender Regelungen vorzulegen. Der Entleiher ist jederzeit berechtigt solche Nachweise anzufordern.

12. Abberufung und Austausch von Leiharbeitnehmern

12.1 Erfüllt ein Leiharbeitnehmer die sich aus der jeweiligen Einzelvereinbarung ergebenden Anforderungen nicht, ist der Entleiher berechtigt, den Einsatz ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu beenden. Auf Anforderung des Entleihers hat der Verleiher, soweit möglich, unverzüglich geeigneten Ersatz zustellen.

12.2 In den Fällen des entschuldigten (z.B. Krankheit, Urlaub, Freistellung und Ähnliches) oder unentschuldigten Fehlens eines Leiharbeitnehmers hat der Verleiher auf Anforderung des Entleihers sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

13. Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags

13.1 Der Entleiher ist berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Kalendertagen vor Einsatzbeginn zu kündigen. Im Falle einer solchen Beendigung stehen dem Verleiher keinerlei Ansprüche auf Vergütung, Schadensersatz oder sonstige Geldleistungen zu. Nach Einsatzbeginn ist der Entleiher berechtigt, einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag auch ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Arbeitstagen zukündigen. Mit Ausnahme der vereinbarten Vergütung für den Einsatz des Leiharbeitnehmers stehen dem Verleiher in diesem Fall keine weiteren Ansprüche zu.

13.2 Kommt der Verleiher dem Verlangen nach Abberufung, Austausch und Ersatz von Arbeitnehmern nicht nach, ist der

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für die Überlassung von Leiharbeitnehmern

Entleiher berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen.

13.3 Der Verleiher ist berechtigt den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen zu beenden.

14. Außerordentliche Kündigung

14.1 Der Entleiher und Verleiher sind berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Entleiher liegt insbesondere vor, wenn - der Verleiher eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Entleiher gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann; eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor,

- wenn der Verleiher gegen einschlägige rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung verstößt, oder

- der Verleiher seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder

- andere Umstände vorliegen, die es dem Entleiher unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Verleiher fortzusetzen.

14.2 Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte des Entleihers zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

15. Kartellschadensersatz

Wenn der Verleiher aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, hat der Verleiher einen Betrag in Höhe von fünfzehn Prozent (15%) der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) der an den Entleiher erbrachten und in die Abrede einbezogenen Leistungen als pauschalierten Schadenersatz zu zahlen. Der Nachweis einer unzulässigen Abrede kann auch durch eine bestandskräftige Entscheidung (z.B. Bußgeldbescheid) der zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts geführt werden. Der Verleiher hat dem Entleiher bei Vorliegen einer solchen Entscheidung über alle Informationen, die zur Prüfung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; insbesondere hat der Verleiher dem Entleiher mitzuteilen, welche Leistungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht von der Abrede umfasst waren. Weist der Verleiher nach, dass die tatsächlichen Aufwendungen und Kosten des Entleihers wesentlich geringer sind, ermäßigt sich der Betrag des pauschalierten Schadenersatzes entsprechend. Weitergehende Ansprüche des Entleihers bleiben unberührt.

16. Datenschutz

16.1 Der Verleiher verpflichtet sich, bei der im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und erforderlichenfalls Einwilligungserklärungen seiner Mitarbeiter einzuholen.

16.2 Stellt der Entleiher dem Verleiher im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Verleiher auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die

nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Entleiher verarbeitet werden, dürfen vom Verleiher ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Verleiher darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Verleiher stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Verleihers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Verleiher wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

Der Verleiher erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Verleiher den Entleiher unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Verleiher die personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß dengesetzlichen Vorgaben löschen.

17. Informationsschutz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

17.1 Soweit es die Beauftragung erfordert, verpflichtet sich der Verleiher, die beim Entleiher geltenden Regelungen zum Informationsschutz einzuhalten. Insofern wird der Verleiher die bei ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer auf die Einhaltung der Regelungen zum Informationsschutz verpflichten. Der Entleiher wird dem Verleiher die aktuellen Regelungen zum Informationsschutz rechtzeitig zur Verfügung stellen.

17.2 Der Verleiher verpflichtet sich, die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes einzuhalten. Insbesondere wird der Verleiher die Leiharbeitnehmer auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie auf die Unzulässigkeit von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen im Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben (§ 12 AGG). Soweit Mitarbeiter des Entleihers oder Dritte wegen Benachteiligungen oder Belästigungen, die von einem Leiharbeitnehmer ausgehen und vom Verleiher zu vertreten sind, Ansprüche gegen den Entleiher, insbesondere solche nach § 15 Abs. 1 AGG, geltend machen, stellt der Verleiher den Entleiher von diesen Ansprüchen nebst Kosten frei. Das Gleiche gilt, soweit Mitarbeiter des Entleihers oder Dritte wegen Benachteiligungen oder Belästigungen, die von einem Leiharbeitnehmer ausgehen, Ansprüche gegen den Entleiher nach § 15 Abs. 2 AGG geltend machen.

18. Ruhen der Arbeitnehmerüberlassung

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für die Überlassung von Leiharbeitnehmern

(gleich aus welchem Grund) und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, dass die Arbeiten ruhen, ohne dass für die Ruhezeiten eine Vergütung geschuldet wird.

19. Standortordnung des Entleihers

Die Standortordnung des Entleihers ist wesentlicher Bestandteil dieser Bestimmungen. Die Standortordnung des Entleihers wird in ihrer jeweils geltenden Fassung im Internet unter <https://www.basf.com/lieferanten-bedingungen> von dem Entleiher zur Verfügung gestellt und ist von dem Verleiher jeweils abzurufen. Der Verleiher verpflichtet sich, bei der Vertragsdurchführung die Standortordnung des Entleihers in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der Verleiher gewährleistet, dass die Standortordnung des Entleihers allen Leiharbeitnehmern vorliegt und bekannt ist und wird auf zumutbare Weise sicherstellen, dass diese von allen Leiharbeitnehmern eingehalten wird. Für die Aktualität der unter dem oben angegebenen Link hinterlegten Standortordnung ist allein der Entleiher verantwortlich.

20. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte

20.1 Der Verleiher verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Verleiher im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Entleiher-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags.

20.2 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Entleiher bereits rechtmäßig im Besitz des Verleihers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Verleiher dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Verleiher trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

20.3 Der Verleiher stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch die Leiharbeitnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen vor der Überlassung entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Verleiher wird dem Entleiher die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.

20.4 Der Entleiher behält sich vor, von den Leiharbeitnehmern zusätzlich die Unterzeichnung einer gesonderten Geheimhaltungserklärung zu fordern.

20.5 Der Verleiher verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die

Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Verleiher ein Verlust und/ oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist, zum Beispiel aufgrund eines Cyberangriffs.

20.6 "Arbeitsergebnisse" sind alle im Rahmen des Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse des Verleihers und Arbeitsergebnisse von Dritten, wenn diese vom Verleiher zur Vertragserfüllung bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen hinzugezogen wurden, sowie alle während der Vertragserfüllung entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen des Verleihers, insbesondere alle Pläne, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen.

20.7 Der Verleiher räumt dem Entleiher das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie an Dritte frei übertragbare und/oder unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Online-medien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglichen vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Zu den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken gehören insbesondere das Recht zur Bearbeitung, zur Speicherung in allen Medien und zur Vervielfältigung. Der Verleiher hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Entleiher nimmt die Rechteinräumung an.

20.8 An Arbeitsergebnissen, die der Verleiher individuell für den Entleiher angefertigt hat oder von Dritten für den Entleiher individuell hat anfertigen lassen, räumt der Verleiher dem Entleiher darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Entleiher nimmt die Rechteinräumung an. Vorbestehende Rechte des Verleihers oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

20.9 Der Verleiher wird hierzu durch entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Leiharbeiter sicherstellen, dass ihm, dem Verleiher, alle eventuell in der Person des Leiharbeiters entstehenden geistigen Schutzrechte im Vorfeld abgetreten wurden.

21. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

21.1 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

21.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Entleihers. Gerichtsstand ist nach Wahl des Entleihers entweder das für den Sitz des Entleihers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.

21.3 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss. Sollte eine Regelung dieser Bestimmungen wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.